

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/9/18 1Ob24/91, 10Ob69/98i, 9Ob23/00y, 5Ob157/03d, 8Ob140/12i, 1Ob185/13g, 1Ob226/16s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.1991

Norm

ABGB §523 A

ABGB §523 Ca

ABGB §523 Cc

Rechtssatz

Kann sich derjenige, der auf Unterlassung weiterer Störungen bzw auf Beseitigung störender Anlagen in Anspruch genommen wird, auf ein Recht zum Eingriff (etwa ein entsprechendes Gebrauchs- oder Nutzungsrecht) berufen, mag dieses nun im privaten oder im öffentlichen Recht wurzeln, so kann dem Unterlassungsbegehrn mangels Rechtswidrigkeit des Eingriffes kein Erfolg beschieden sein. Umso weniger kann der Eigentümer oder sonst Berechtigte dann mit einem Unterlassungsbegehen durchdringen, wenn der Beklagte zu der Vorkehrung, durch die er in das Recht des Klägers eingreift, nicht nur befugt, sondern - etwa aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften - sogar verpflichtet ist. (hier: § 12 Abs 6 der Schiffahrtsanlagen-Verordnung (BGBl 1973/87 idFd BGBl 1983/190) bzw § 17 Abs 6 Schiffahrtsanlagenverordnung, BGBl 1991/334).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 24/91

Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 24/91

- 10 Ob 69/98i

Entscheidungstext OGH 19.05.1998 10 Ob 69/98i

Auch; nur: Kann sich derjenige, der auf Unterlassung weiterer Störungen bzw auf Beseitigung störender Anlagen in Anspruch genommen wird, auf ein Recht zum Eingriff berufen, so kann dem Unterlassungsbegehrn mangels Rechtswidrigkeit des Eingriffes kein Erfolg beschieden sein. (T1)

- 9 Ob 23/00y

Entscheidungstext OGH 16.02.2000 9 Ob 23/00y

Vgl auch; Beisatz: Das Begehen, bestimmte Verfahrensschritte nicht zu setzen, würde einer Beschränkung der durch das Gesetz eingeräumten Verfahrensstellung als Beteiligte mit sich bringen und wäre daher rechtswidrig. (T2)

- 5 Ob 157/03d

Entscheidungstext OGH 08.07.2003 5 Ob 157/03d

Auch; nur T1

- 8 Ob 140/12i

Entscheidungstext OGH 28.05.2013 8 Ob 140/12i

nur T1

- 1 Ob 185/13g

Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 185/13g

Vgl

- 1 Ob 226/16s

Entscheidungstext OGH 20.12.2016 1 Ob 226/16s

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0012038

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at